



Vereinsordnung DCR

Gemäß § 6 (Vereinsordnung) sind die folgenden Vorschriften und Regeln nicht Bestandteil der Satzung, sondern Bestandteil einer gesonderten Vereinsordnung, die mit einfacher Mehrheit in jeder Jahreshauptversammlung geändert werden kann.

Gliederung:

Kap. 1	Beitragsordnung.
Kap. 2	Aufgaben des Vorstandes
Kap. 3	Sonderaufgaben
Kap. 4	Versammlungsleitung
Kap. 5	Haftungsbeschränkung
Kap. 6	Sicherheit und Ordnung
Kap. 7	Unser Leitbild

Kap. 1 Beitragsordnung

1.1 Anerkennung der Satzung und Vereinsordnung

Mit seinem Antrag zur Aufnahme in den Delta-Club Rheinland erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnung des Vereins an.

1.2 Datenspeicherung

Mit der Anmeldung werden persönliche Daten erfasst und elektronisch gespeichert. Die zur Anmeldung beim Dachverband benötigten Daten werden an den DHV weitergeleitet. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Mit der Datenspeicherung erklärt sich das Mitglied einverstanden.

1.3 Beitragsordnung

Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit Einmaliger Aufnahmebeitrag 50,- EUR

Der Aufnahmebeitrag ist für Aktive sofort nach Eintritt fällig und ist innerhalb von 15 Tagen zu überweisen. Förderer und Gönner, sowie Jugendliche unter 18 Jahre sind vom Aufnahmebeitrag freigestellt. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmebeitrag für einen bestimmten Bewerber auf dessen Antrag zu kürzen, zu stunden oder zu erlassen, wenn der Bewerber sich in besonderer Weise um den Verein bemüht, aus der Mitgliedschaft Vorteile zu erwarten sind oder aus sozialen Beweggründen.

Mitgliedsbeitrag (aktive Flieger) 40,- EUR

Erfolgt der Beitritt während des Jahres, errechnet sich der erste Beitrag quartalsabhängig. Mitglieder, die über den Verein im DHV gemeldet werden, erstatten dem Verein zusätzlich den, für sie jeweils zu entrichtenden, DHV- Beitrag. Der Verein führt diesen Beitrag namens und im Auftrag der Mitglieder an den DHV ab. Eine eigene Verpflichtung des Vereins wird dadurch nicht begründet. Dieser DHV-Beitrag wird mit dem Vereinsbeitrag fällig und im Januar des Beitragsjahres per Lastschrift eingezogen. Bestehende Altregelungen über die Zahlungsart können weitergeführt werden.

1.3.1 Jugendliche und Schüler unter 18 Jahre,

die aktive Flieger sind, zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag von 50%.

Für Jugendliche unter 18 Jahren die über den Verein im DHV gemeldet werden, übernimmt der Verein 50% des DHV Beitrages.

1.3.2 Förder- und passive Mitgliedschaften

Kann von jedem beantragt werden, der den Verein als nicht aktiver Flieger unterstützen und mit ihm verbunden sein möchte. Solche Mitglieder legen die Beitragshöhe selbst fest, der Mindestbeitrag beträgt 20 Euro. Eine Spendenquittung kann nicht ausgestellt werden. Förder- und passive Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung eingeladen und erhalten die Informationen des Vereins.

1.3.3 Startgebühr für Gastflieger

Die Tagesgebühr für Gastflieger beträgt 5 Euro.

Die Gebühr für die Jahregästekarte beträgt 50 Euro.

Kap. 2 Aufgaben des Vorstandes

2.1 Der 1. Vorsitzende:

- führt den Verein, verwaltet die Vereinsakten, und repräsentiert ihn nach außen.
- bereitet vor und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- beaufsichtigt die Aufgabenerfüllung der übrigen Vorstandsmitglieder, hält Kontakte zu Nachbarvereinen, DHV und „Flug-Organisationen“.
- unterhält den Kontakt zu den Mitgliedern.

2.2 Der 2. Vorsitzende:

- vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit und repräsentiert den Verein auch nach außen.
- unterstützt bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder.
- übernimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes besondere Aufgaben.

2.3 Der Kassenführer:

- führt die Kasse, bearbeitet die im Aufgabenrahmen wiederkehrenden Kassengeschäfte des Vereins selbständig und trägt die Verantwortung dafür.
- berichtet laufend dem Vorstand über die Kassenlage, z.B. zu jeder Vorstandssitzung.
- Die Kasse soll EDV unterstützt geführt werden und nach Kostenstellen gegliedert sein.
- pflegt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Daten der Mitgliederliste.

2.4 Der Schriftführer:

- führt das Protokoll der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen und versendet dieses per eMail an die Mitglieder bzw. Vorstandmitglieder.
 - pflegt ggf. gemeinsam mit dem Kassenführer die Daten der Mitgliederliste.
-

Die folgenden Aufgaben können als Vorstandsmitglied oder von ordentlichen Mitgliedern übernommen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

2.5 Der Geländekoordinator/Geländewart

Gelände sind das wichtigste Gut des Vereins und bedürfen der größten Aufmerksamkeit. Jedes Fluggelände kann einen eigenen Geländewart haben.

Der Geländewart:

- überwacht den Zustand aller Fluggelände und koordiniert die Arbeitseinsätze.
- begleitet Geländezulassungen.
- hält Kontakt zu den Geländeeigentümern, Pächtern und Jagdpächtern.
- ist Ansprechpartner zu allen Geländefragen und wird vom Vorstand zu Themen, die die Geländeakten betreffen einbezogen.

- hält Kontakt zum DHV-Referat-Flugbetrieb.
- berichtet dem Vorstand über Bedarf an Geräten und deren Instandhaltung
- entscheidet in Abstimmung mit dem Geländekoordinator über Arbeitseinsätze und soll von den Mitgliedern unterstützt werden.

2.6 Sprecher Öffentlichkeitsarbeit

- vermehrt das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - koordiniert und informiert die Medien.
 - gibt Interviews zu Vereinsaktivitäten.
 - verfasst Berichte und Pressemitteilungen.
 - ist Projektleiter für den Internetauftritt.
-

Kap. 3 Sonderaufgaben

3.1 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Fluggelände des Vereins als dessen wichtigstes Gut aktiv zu erhalten. Sie beteiligen sich an Arbeitseinsätzen und Vereinsaktivitäten. Hier sind im Besonderen die aktiven Piloten angesprochen. Der Vorstand kann an einzelne Mitglieder Sonderaufgaben übertragen und Arbeitsgruppen einrichten.

3.2 Luftaufsicht

Der Vorstand kann dem DHV ein oder mehrere Mitglieder für die Ernennung zum Luftaufsichtsbeauftragten für die Fluggelände des Vereins vorschlagen.

Infos unter: [www.dhv.de ... Verfahrensweise_für_Luftaufsicht.pdf](http://www.dhv.de...Verfahrensweise_für_Luftaufsicht.pdf)

1. Der DHV ist gem. § 3 BeauftrV Abs. 4 mit der Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen beauftragt, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt. UL-Schlepp unterliegt der Luftaufsicht durch die für UL zuständige Stelle.

2. Der DHV führt die Luftaufsicht mit Hilfe geeigneter Personen durch, die er zu örtlichen oder überörtlichen "Beauftragten für Luftaufsicht" ernennt. Die Ernennung der örtlichen Beauftragten erfolgt im Regelfall auf Vorschlag des jeweiligen Geländehalters. Die Ernennung ist auf 3 Jahre befristet, kann widerrufen und verlängert werden.

3.3 Arbeitsgruppe Flugbetrieb

Die Arbeitsgruppe setzt sich bei Bedarf zusammen um insbesondere bei Mischflugbetrieb Lösungen zur Verbesserung der Flugsicherheit zu erarbeiten.

3.4 Arbeitsgruppe Rettungseinsätze

Es kann bei Bedarf eine Arbeitsgruppe gebildet werden, um die Zusammenarbeit mit den Rettungskräften zu fördern. Mögliche Aufgaben sind:

- plant und organisiert gemeinsame Übungen mit der Feuerwehr.
 - organisiert Trainings zur Bergung und Rettung.
 - pflegt und überprüft die vorhandene Rettungsausrüstung.
-

Kap. 4 Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter bei Mitgliederversammlungen kann sich an dem Papier [Geschäftsordnung für DHV-Versammlungen](#) orientieren und sich an die Verfahrensweise bei Anträgen zur Geschäftsordnung, Wortmeldungen und Redebeiträgen anlehnen.

Kap.5 Haftungsbeschränkung

Die Entscheidung über die Teilnahme an der gemeinsamen Durchführung von Fahrten, Flügen, Windschlepps und die Planung von Einzelheiten obliegt allein den Teilnehmern. Jeder Teilnehmer trägt eventuelle Risiken selbst.

Kap. 6 Sicherheit und Ordnung

6.1 Ersthelferkurse

Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern. Er organisiert und fördert bei Bedarf die entsprechenden Seminare.

6.2 Startleiterdienst

Insbesondere an Tagen mit erhöhtem Flugbetrieb soll sich aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder ein Startleiter erklären, der wenn möglich eine Warnweste trägt.

6.3 Verhalten bei Unfällen

Auf dem Fluggelände steht ein Schaukasten mit Informationen für Rettungskräfte. Hier befindet sich die Rufnummer der Rettungsleitstelle und Hinweise welche Informationen weitergegeben werden müssen.

Bei Baumlandungen ist die Rettungsleitstelle grundsätzlich über den Hergang informieren. Es muss dieser auch mitgeteilt werden, wenn keine Rettung erforderlich ist.

Das Dokument "[Leitfaden zum Verhalten bei Flugunfällen](#)" liegt als Download auf unserer Homepage unter „Fluggebiet“ bereit. Wir empfehlen dieses mitzuführen.

6.4 Zufahrt Schranke Stachelhardt

Um die Situation am Startplatz besser regulieren zu können, soll bei entsprechenden Flugbedingungen die Schranke geschlossen bleiben. Alle Vereinsmitglieder sind dazu aufgefordert, diese hinter sich wieder zu schließen.

6.5 Funk

Piloten wird empfohlen, ihren Funk auf einer gemeinsamen Frequenz zu benutzen. Weitere Infos auf der Homepage unter „Fluggebiet“.

Kap. 7 Unser Leitbild

- Die Sicherheit steht an oberster Stelle.
- Als Drachen- und Gleitschirmflieger sind wir uns unserer Verantwortung bewusst.
- Wir beachten die Weisungen und Empfehlungen des DHVs.
- Wir setzen uns für das naturverträgliche Drachen- und Gleitschirmfliegen ein.
- Wir betreiben aktive Landschaftspflege in unseren Fluggeländen.
- Das gesellschaftliche Miteinander und der Dialog sind uns wichtig.
- Wir sind für einander und für andere da.
- Unser Verein lebt durch aktive Mitglieder.

Letzte Aktualisierung im Mai 2013
Delta-Club Rheinland, der Vorstand

Horst Frede, 1. Vorsitzender

Detlef Gowitzke, 2. Vorsitzender